Nro. 78.



Samstag den 1. Oktober 1803.

Wien vom 10. September.

Der Englische Geschäftsträger Stuart hat dem hiesigen Hofe eine Erklärung übergeben, nach welcher der König von Neapel für die Insel Sicilien von den Engländern nichts zu befürchten habe, so lange als die Französ. Truppen an den Gränzen von Neapel ihre bisherige Position nicht verlassen würden.

Dieser Tage sind diejenigen Meubles und Kunstsachen in Wien angekommen, welche der Fürst Esterhazy in Paris und London eingekauft hat, und von welchen die Mauth- oder Zolltaxen über 15000 Fl. betragen haben. Aus dieser Abgabe kann man auf die Menge der Sachen und auf den Werth derselben einen Schluß machen.

Constantinopel vom 21. August.

(Durch außerordentliche Gelegenheit.)

Die Nachrichten, welche die Pforte im Anfange dieser Woche aus Aegypten und aus Arabien durch mehrere Couriers erhalten hat, sind leider für selbige sehr traurig. Die Rebellen in Aegypten haben auf eine so entscheidende Art die Oberhand daselbst erhalten, daß man zu verzweifeln anfängt, diese reiche, fruchtbare Provinz jemals wieder erobern zu können. Verschiedene Türkische Minister bekennen öffentlich, daß der Rückzug der Engländer aus Alexandrien sehr nachtheilig für die Souverainität der Pforte sey.

Die

Die Arnauten oder Albaneser haben Mittel gefunden, sich mit den Mameslucken genau zu vereinigen, und ihre vereinte Macht hat die Armee des Türschen Pascha, der für den Großsultan commandirte, so nachdrücklich angegriffen, daß er gänzlich geschlagen worden. Einige 1000 Mann seiner Truppen sind auf dem Platz geblieben und der Rest derselben ist so zerstreuet worden, daß er schwerlich wieder zusammen zu bringen ist. Viele Flüchtlinge hatten ihre Waffen weggeworfen und ersucht, bei der Armee der Rebellen zu dienen, welches ihnen auch zugestanden worden.

Cairo ist jetzt in den Händen der Rebellen und nur noch Alexandrien war im Besitz der Pforte. Der neue Pascha, — den die hiesige Regierung zum Gouverneur von Cairo ernannt hatte, — war mit einigen 100 Leuten dahin geflüchtet; man glaubte aber, daß die Rebellen gegen Alexandrien marschiren und die dasige schwache Besatzung nöthigen würden, ihnen die Thore zu öffnen. So war die Lage Aegyptens in den letzten Tagen des Julius.

Petersburg vom 2. Sept.

Der Preußische Minister erhielt vor einigen Tagen einen Courier mit Depeschen, die sich auf die Französische Besetzung der Elb = Ufer beziehen.

Da die Englischen Briefe hieher jetzt über Schweden gehen müssen, so werden hier jezt zwischen den dabei intereßirten Mächten über die bequemste Einrichtung dieser Posten Unterhandlungen gepflogen.

Am 27sten August hatte ein Lubeckisches Schiff, Schiffer Gabe, das Unglück, 10 Werste von Kronstadt, gleich nach Mittag, durch einen plötzlichen Windstoß umgeworfen zu werden. Vier Passagiers sind ertrunken; der Schiffer und die übrige Mannschaft retteten sich auf den Theil des Schiffs, der noch über dem Wasser war, bis sie von Lootsen abgeholt wurden. Das Schiff sank gleich nachher mit seiner ganzen Ladung, die größtentheils aus Zucker bestand.

Der Mörder des Generals Bock, der auf seinem Gute von einem seiner Bauern erschossen worden, ist nebst vielen andern, die an dieser Frevelthat Theil gehabt haben, bereitts eingezogen.

Frankfurt vom 13. Sept.

Unter den vielen angesehenen Fremden, die zu unsrer Messe angekommen, zählt man auch den Erbprinzen von Hohenzollern, den Fürsten Ruspoli, den Fürstbischof von Speyer, den Staatsminister von Albini ꝛc.

Das Loos von Schinderhannes ist jetzt entschieden. Nach anderthalbjährigem Gefängniß wird er nächstens zu Maynz mit 28 Complicen guillotinirt werden.

Der Freyherr Curt von Mandelsloh zu Ribbesbüttel im Lüneburgischen ist zum Churwürtembergischen Kammerherrn ernannt worden.

Intelligenzblatt zu Nro 78.

Avertissemente.

Ediktaleinberufung.

Von Seiten des k. k. westgalizischen Landesguberniums wird dem Unterthan des Dominii Falkou, und des Dorfes Skornica Namens Peter Franczyk, welcher noch im Monat May l. J. in das Ausland abgegangen, und seitdem weder zurückgekommen ist, noch die Ursache seines Ausbleibens angezeigt hat, anmit bedeutet, daß derselbe binnen 4 Monaten vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Edikts zurückzukehren, oder zu gewärtigen habe, daß gegen ihn, als gegen einen Auswanderer nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden wird.

Krakau am 13. September 1803.

v. Hauer. 1

Ediktaleinberufung.

Von Seiten des k. k. westgalizischen Landesguberniums wird dem Unterthan Vinzens Gumienny, welcher mit seinem Weibe Franzisca, seinen unmündigen Söhnen Anton und Thomas, seiner Tochter Salomea und dem Dienstknecht Franz Czerminski aus dem Dorfe Dembie male Siedlcer Kreises in das Ausland abgegangen, und seitdem weder zurückgekommen ist, noch die Ursache seines Ausbleibens angezeigt hat, anmit bedeutet, daß derselbe binnen 4 Monaten vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Edikts zurückzukehren, oder zu gewärtigen habe, daß gegen ihn, als gegen einen Auswanderer nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden wird.

Krakau am 7. September 1803.

v. Hauer. 1

Ediktaleinberufung.

Von Seiten des k. k. westgalizischen Landesguberniums wird dem Joseph Grzelak, Johann Pytel und Babych Pytel Unterthanen der im Siedlcer Kreise gelegenen Herrschaft Polaki, welche in das Ausland abgegangen, und seitdem weder zurückgekommen sind, noch die Ursache ihres Ausbleibens angezeigt haben, anmit bedeutet, daß dieselben binnen 4 Monaten vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Edikts zurückzukehren, oder zu gewärtigen haben, daß gegen sie, als gegen Auswanderer nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden wird.

Krakau den 20. August 1803. 3

Ankündigung.

Da die Pachtzeit der Propination sowohl als des Weinaufschlags in der königl. Stadt Koszyce mit Ende Oktober l. J. zu Ende geht, und diese bei-

beiden Gefälle zum Besten des Stadtfonds wieder auf 1 Jahr, das ist vom 1ten November l. J. bis letzten Oktober künftigen Jahrs 1804 verpachtet werden sollen, so wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß zum Prätium Fisci der Propination der einjährige Pachtschilling mit 701 fl. rh. und zum Fiskalpreise des Weinaufschlags der ausgemittelte einjährige Nutzungsertrag nach Abzug 10 Prozent auf die Regiekosten mit 26 fl. rh. werden angenommen werden.

Der Termin zur Lizitazion wird hiemit auf den 4ten Oktober l. J. festgesetzt. Pachtlustige — außer den Juden, die zu dieser Pachtung nicht zugelassen werden — werden auf den obbemeldten Tag um die 9te Stunde Vormittag nach Koszyce mit der Erinnerung vorgeladen, sich mit der erforderlichen Baarschaft zur Erlegung des zehnprozentigen Reugeldes von dem Fiskalpreise zu versehen.

Die Kontraktsbedingnisse werden den bestehenden hohen Vorschriften gemäß abgefaßt und vor Eröfnung der Versteigerung den Pachtlustigen kund gemacht.

K. K. Kreisamt. Krakau den 1. September 1803.

Freiherr von Riedheim,
Kreishauptmann. 3

Nachricht.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß am 30ten September d. J. Früh um 9 Uhr die radomer städtische Propination auf 1 Jahr, nämlich vom 1ten November 1803 bis 1ten November 1804 um den Ausrufspreis von 5310 fl. rh., dann die Brückenmauth sammt dem Verkaufsständen und zwei Gewölbern auf gleiche Zeit um den Ausrufspreis von 150 fl. rh. auf den dortigen Rathhaus an den Meistbiethenden hindangegeben werden wird, die Pachtlustigen haben sich daher am obbesagten Tage alldort einzufinden, allwo ihnen vor der Lizitazion die nähern Pachtbedingnisse nahmhaft gemacht werden sollen.

Radom am 31. August 1803.

In Verhinderung des k. k. Herrn Gubernialraths und Kreishauptmanns.

Joseph Zecha,
Komissär. 3

Nachricht.

Am 24ten Oktober l. J. werden in der im Radzyner Kreise gelegenen k. Stadt Stenzyca folgende städtische Gefälle auf 1 Jahr lang, nämlich vom 1ten November 1803 bis letzten Oktober 1804 lizitando verpachtet werden.

Die städtische Propination, derer Fiskalpreis 730 fl. rh.

Der Weinaufschlag, dessen Fiskalpreis 30 fl. rh. ausmacht.

Die Pachtlustigen haben sich daher, versehen mit dem gesetzlichen Vadium und Caution, an dem bestimmten Tage Früh in Stenzyca einzufinden, wo selben von der k. kreisämtlichen Lizita-

tazions-Commission die übrigen Pachtbedingnisse bekannt gemacht werden.

Radzyn den 7. September 1803.

Hehn,
Kreishauptmann. 2

Kundmachung.

Von Seiten des k. k. Siedlcer Kreisamtes wird allgemein bekannt gemacht, daß die Propination und Brükkenmauth der Stadt Stoczek am 3ten Oktober l. J. auf 1 Jahr, das ist, vom 1ten November 1803 bis Ende Oktober 1804 auf dem Stoczker Rathhouse Früh um 9 Uhr dem Meistbiethenden wird in Pacht überlassen werden.

Die Pachtlustigen werden hiermit aufgefordert sich an dem oben bestimmten Tage daselbst einzufinden.

Das Prätium Fisci ist der jährliche Betrag von 613 fl. rh. 37 7/8 kr.

Bei der Lizitazion werden denen Pachtlustigen die Kontraktsverbindlichkeiten vorgelesen werden, und hat ein jeder derselben den 10ten Theil des Prätium Fisci als Vadium mitzubringen.

Siedlce den 8. September 1803.

In Abwesenheit des Herrn Kreishauptmanns.

v. Lewinski,
Kreiskommissär. 2

Ankündigung.

Nachdem bei der auf den 20ten September ausgeschriebenen zweiten Pachtversteigerung der kielcer städtischen Propination abermal kein Pachtlustiger erschienen ist, so wird dieses Gefäll um den Ausrufspreis von jährlichen 1637 fl. rh. am 15ten Oktober d. J. mittels öffentlicher Versteigerung auf 1 Jahr, das ist vom 1ten November 1803 bis letzten Oktober 1804 an den Meistbiethenden in Pacht überlassen werden. Pachtlustige haben sich demnach am vorerwähnten Tage in der Stadt Kielce um 9 Uhr Früh einzufinden, und die Pachtbedingnisse bei der Lizitazions-Commission einzusehen.

Vom k. k. Kreisamt zu Kielce am 15. September 1803.

Mitscha. 1

Ankündigung.

Es wird allgemein bekannt gemacht, daß das städtische Propinationsgefäll zu Unterkasimir den 21ten Oktober d. J. Früh um 9 Uhr auf dem Rathhause gegen ein einjähriges Prätium Fisci von 5880 fl. rh. 15 kr. und Erlegung eines Reugeldes von 10 Prozent des ersten Ausrufs auf drei nach einander folgende Jahre, das ist, vom 1ten November 1803 bis zum letzten Oktober 1806 werde versteigert werden.

Die Pachtbedingnisse werden am bestimmten Tag den Pachtlustigen von der in Unterkasimir befindlichen k. k. Kreisamts-Commission, bei welcher sie sich gehörig zu melden haben, in der deutschen und pohlnischen Sprache vorgelesen werden. Vom k. k. Kreisamte. Jozefow am 9. September 1803.

v. Pflichtentreu,
Kreishauptmann. 1

Konkurs.

Von dem königl. krakauer Stadtmagistrat wird hiemit bekannt gemacht, es sey die krakauer städtische Quartiermeister- und Konscripzionskommissionsstelle, welche mit einem Gehalt von jährlichen 400 fl. rh. verbunden ist, durch die Pensionirung des bisherigen Quartiermeisters Johann Heinrich Zeidler in Erledigung gekommen. Es haben daher alle diejenigen, welche sich wegen Erlangung dieser erledigten Stelle in die Kompetenz zu setzen gedenken, binnen 4 Wochen, das ist, vom 20ten September bis 20 Oktober d. J. ihre mit legalen Zeugnissen belegte Bittschriften um so verläßlicher bei diesem Magistrate einzureichen, wie nach Verlauf dieses Termins mit seinem Gesuche Niemand mehr angehöret werden würde.

Krakau den 16. September 1803.

Lohn. 1

Kundmachung.

Vom Magistrat der k. k. Hauptstadt Krakau wird hiemit kund gemacht, es werde am 5ten Oktober l. J. um 9 Uhr Früh om hiesigen Rathhause in der Brüdergasse eine Versteigerung wegen Verschüttung des Grabens am Florianer-Thor in folgenden Punkten abgehalten werden.

1) Die dem Einsturz drohende Ringmauer an dem Graben beim Florianer-Thor soll von beiden Seiten der dortigen Brücke zernommen, der Graben bis auf 4 Klafter weit von dem Mauerwerk des Florianer-Thores, und zwar breschartig verschüttet, die dort bestehende Brücke abgetragen, der verschüttete Graben mit Steine beschottert, und ringsum den noch 4 Klaftern breit zum Wasserabfluß zu belassenden Graben ein hölzernes Geländer gegeben werden.

2) Der Fiskalpreis dieser Arbeiten sind die von dieser abzutragenden Ringmauer, und den abzutragenden Brükkenpfeilern zu erzeigenden Ziegeln und Steine, dann die Spreitzhölzer an der Ringmauer (jedoch mit Ausnahme des Brückenholzmaterials) und noch ein Geldbetrag von 143 fl. rh. 41 kr.

3) Jener von den Lizitanten bleibt der Ubernehmer dieser Arbeiten, welcher sich nach diesem bestimmten Fiskalpreise um den mindesten Lohn zu selben anbiethen wird, und es werden selbem

4) Die zu erzeugenden Ziegeln und Steine, dann die Spreitzhölzer gleich nach deren Erzeugung zu seinem eigenen Gebrauche überlassen, der ausfallende Geldbetrag aber soll ihm erst nach vollständig hergestellter Arbeit aus der Stadtkasse bezahlt werden.

5) Muß diese Ringmauer sammt der Brücke bis den 15ten November l. J. zernommen, der Graben verschüttet, um den noch zubelassenden Graben das Geländer gegeben, und der Fahrweg aus dem Thore vollkommen hergestellt seyn, weswegen diese Fahrstrecke, wo jetzt die Brücke stehet, alsogleich mit trockenem Erdreich zu verschütten, selbes hart zu stampfen, und dick mit Kalchsteinen zu beschottern ist,

hin-

hingegen braucht der übrige Theil des Grabens in dem obenanberaumten Termin blos verschüttet, und erst im März l. J., nachdem selber vorläufig neuerdings mit Erdreich geebnet seyn wird, mit Steinen beschottert zu werden.

6) Das Erdreich zu dieser Verschüttung muß von den links und rechts, bei dieser Ringmauer befindlichen Hügeln genommen werden. Uibrigens sind

7) die nähere und umständlichere Modalitäten dieser Arbeiten in dem in der Magistratual-Registratur erliegenden Grundriß dieses Grabens, den Plan seiner Verschüttung, dem diesfälligen Vorausmaaß und Kostenüberschlag einzusehen, und müssen diese Arbeiten gemäß selben, und unter der Aufsicht des städtischen Bauamts vollführet werden.

Vom Magistrat der k. Hauptstadt Krakau den 13. September 1803.

Hohn. 1

Anleitung
zur vollständigen und kürzesten Behandlung der politischen und ökonomischen, dann der Zivil- und Kriminal-Justiz-Geschäfte,
vorzüglich für magistratische und herrschaftliche Beamte auf dem Lande.
Von Mathias Sigmund Rizy, Magistratsrath und Syndikus der landesfürstl. Stadt Klosterneuburg, vormaligen Auskultanten des Wiener-Magistrats, dann herrschaftlichen Oberbeamten.
Erster Theil.

Ist mit einer den Hintergrund einer Landkanzley vorstellenden Vignette zu haben. Ungebunden um 1 fl. rh. 48 kr., und zwar:

In Brünn bei den Herren Gastl und Haller, zu Krakau bei den Herren Traßler und Gertner, in Lemberg bei Herrn Pfaff, zu Nikolsburg bei Herrn Baader, zu Prag bei Herrn Widtmann, in Troppau bei Herrn Vogelsinger, dann in Wien in der Gaßlerischen Buchhandlung im Seitzerhof.

Dieser mit Bewilligung der hochlöbl. k. k. Hofkommission in Gesetzsachen, erschienene erste Band, welcher ohne der weiteren Theile des Werkes zu bedürfen, für sich zur augenblicklichen Ausübung allerdings zureichend ist, enthält im Allgemeinen den ordentlichen Gang, welchen alle angezeigten Amtsgeschäfte bei einem Magistrate auf dem Lande, oder bei herrschaftlichen Amtirungen in jedem k. k. Erblande, oder in jenem Auslande, wo diesfalls keine besonderen Gesetze bestehen, zu halten haben.

Hier sind der gesetzlichen Instruktion vom Jahre 1785, als den Leitfaden dieses Kommentars, einerseits nicht nur die aus der Natur aller oben bemerkten Amtirungsfächer überhaupt, und aus der Verfassung auf dem Lande hergeholten Manipulazions-Grundsätze verbunden mit den zweckmäßigsten Handgriffen und Beispielen untergelegt, sondern auch das Wesentliche aller im Fache der allgemeinen Geschäftsführung ergangenen besonderen Resoluzionen systemmäßig eingeschal-

schaltet; anderseits aber ist das, was das eingeführte Hauptgesetz blos für vollkommen organisirte Gerichtsstellen enthält, hier lediglich angezeigt, oder, soferne es doch der Zusammenhang fordert, blos auszugsweise behandelt. Der Verfasser glaubt daher mit Grunde in der vorliegenden bisher noch von keinem Schriftsteller behandelten Materie den Wünschen und dem mannichfältigen Gebrauche aller Klassen der angezeigten Beamten Genüge geleistet zu haben.

Jeder zum allgemeinen Geschäftsbetriebe bestimmte Landbeamte, vom Amts- und Gerichtsdiener aufwärts, kann hierin nach dem individuellen Erfordernisse seiner Amtsverrichtungen das Seinige vollständig, und soviel möglich, besonders bearbeitet, vorfinden.

Selbst der mit Geschäften überladene Oberbeamte erhält in der mit durchgeführten Beispielen zu Ende beigefügten Mustersammlung denjenigen bündigen Auszug, welcher den ganzen Geist der Anleitung, den Inbegriff einer zweckmäßigen allgemeinen Amtsordnung, Kanzleyverfassung, und Registratureinrichtung in möglichster Kürze anschaulich darstellt, so zwar, daß zur allgemeinen Erleichterung, Uibereinstimmung und Gleichförmigkeit seinerseits weiter nichts erfordert wird, als desselben eigene Oberaufsicht und Leitung nach diesem durch den Geist der Gesetze im Voraus bestättigten Plane.

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 25. September.

Der Herr Graf Stanislaus von Mosinski mit Gemahlin und 5 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 504.

Der Herr Franz von Mnischek mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 50., kömmt von Warschau.

Der Herr Graf Karl von Scipior mit Gattin und 6 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 97.

Der Herr Felix von Wieloglowski mit 6 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 521.

Am 26. September.

Der Herr Graf Benedikt von Komarnizki mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91.

Der k. k. Hofrath und ostgalizische Staatsgüteradministrator Herr Ernst von Kortum, wohnt in Podgorze Nro. 45., kömmt von Lemberg.

Der k. rußische Geheimrath Herr Michael von Mnischek mit Familie und Gefolge, wohnt in der Stadt Nro. 452., kömmt aus Rußland.

Der Herr Thomas von Zielinski mit Gattin und 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91.

Die Herren Vinzens und Ignaz von Jaworski mit 2 Bedienten, wohnen auf dem Kleparz Nro. 9.

Am 27. September.

Der Herr Adalbert von Linowski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 483.

Der Baron Herr von Maltzahn mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 504.

Der Herr Franz von Wongrodzki mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91., kömmt aus Südpreußen.

Der Herr Simon von Koslowski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91.

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.

Kundmachung.

Da man beschlossen hat, einen Theil der Amtsgeräthschaften und die Aktengestelle der Landesstelle und der Staatsbuchhaltung nach Lemberg zu transportiren, und die Uiberführung dieser Gegenstände mittels einer öffentlichen Versteigerung demjenigen zu überlassen, welcher den geringsten Preis fordert, mithin die besten Bedingnisse macht, so wird diese den 3ten Oktober d. J. Frühe um 9 Uhr in dem Gubernialexpedit abgehalten werdende Versteigerung hiermit mit der Bemerkung zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß dem Aktenvekturanten Hölzel kontraktmäßig vor den übrigen Lizitanten bei gleichem Anbote der Vorzug gebühre.

Die Bedingnisse der Lizitazion bestehen in folgenden:

1tens: Derjenige Lizitant, welcher den besten Anbot macht, erhält folgende Meubles zur Uiberführung nach Lemberg:

a) Das grosse Portrait Sr. Majestät des Kaisers Franz des Zweyten in der Gouverneurs Wohnung, und jenes, welches sich bei der Provinzial = Staatsbuchhaltung befindet.

b) Die Tische, das Kanapee und die Stühle, welche in dem Hofraths = Bureau befindlich sind.

c) Die Schreibkästen vom harten Holze der Staatsbuchhaltung.

d) Sieben Schreibkästen der Herren Gubernialräthe, ebenfalls vom harten Holze.

e) Sieben Auslegtische vom harten Holze.

f) Die grünen Lehnsessel in den Bureaux, und die grünen Sessel in dem Rathszimmer und dem grossen Saale, deren künftige Bestimmung für die Bureaux ist, dann

g) alle kleinere Geräthschaften, als: Teppiche, Vorhänge, Dintenfässer, Leuchter, Lichtscheeren, Scheeren und dergleichen; wobei jedoch bemerket wird, daß mit diesen kleineren Geräthschaften die Schubladen der verschließbaren Schreibkästen zu bepacken seyn werden

2tens: Daß man — in so ferne zur Verführung dieser Geräthschaften Verschläge nothwendig seyn werden — welcher Fall derzeit nun bei den Portraiten Sr. Majestät und bei den Sesseln eintritt,

tritt, die Verfertigung dieser Verschläge selbst besorgen, und daß man dem Vekturanten die in Verschlägen wohl verwahrten Geräthschaften einen Tag vor dem Abgange des Transports übergeben werde.

3tens: In Ansehung jener Geräthschaften hingegen, welche nicht in Verschlägen verführet werden, hat der Kontrahent die gute Verwahrung derselben durch Emballirung mit Strohmatten zu besorgen

4tens: Der Kontrahent muß sich verbindlich machen, auf die Konservazion der übernommenen Geräthschaften in unbeschädigtem Stande zu wachen, und dieselben unverletzt in Lemberg zu übergeben.

5tens: Der Transport dieser Geräthschaften muß auf einmal, und zwar zwischen dem 15ten und 20ten Oktober von hier abgehen, und längstens bis letzten Oktober in Lemberg eintreffen.

6tens: Zum Fiskalpreise wird hiermit festgesetzet, für die Uiberführung des Zentners der Geräthschaften 6 fl. rh. dann für die Emballirung eines durch keine Verschläge verwahrten Einrichtungsstückes ohne Unterschied der Grösse mit Strohmatten und Stricke 2 fl. rh. 30 kr.

7tens: Muß sich der Kontrahent verbindlich machen, die zurückbleibenden Geräthschaften — im Fall ihre Transportirung nach Lemberg beschlossen werden sollte — um eben denselben Preis und ganz unter den nämlichen Bedingungen, wie die gegenwärtig zu überführenden Geräthschaften, nach Lemberg zu transportiren, in welchem Falle jedoch man den Kontrahenten 14 Tage zuvor von dem bevorstehenden Transporte benachrichtigen wird.

8tens: Werden auch die Aktengestelle des Guberniums und der Staatsbuchhaltung dem minus petenti zur Uiberführung überlassen.

9tens: Diese Gestelle haben beiläufig 160 Zentner im Gewichte, und werden dem Kontrahenten nach Art der Bretter, wohl gepackt und abgewogen, den Tag vor dem Abgange des Transports übergeben werden.

10tens: Der Transport dieser Gestelle hat am 9ten Oktober auf einmal und zugleich mit dem 3ten Aktentransporte abzugehen, und auch zugleich mit demselben in Lemberg einzutreffen.

11tens: Der herabzusteigernde Fiskalpreis für den Zentner dieser Gestelle wird mit 3 fl. rh. 56 kr. festgesetzet.

12tens: Wenn der Transport der Geräthschaften am 15ten Oktober mit dem Aktentransporte zugleich abgehen sollte, so ist keine Kalesche für den transportführenden Beamten erforderlich; auf den Fall jedoch, daß dieser Transport später, mithin nicht in Begleitung eines Aktentransportes abgehen würde, hat der Kontrahent eine zweyspännige gedeckte Kalesche für den transportführenden Beamten zu stellen, für welche der herab zu lizitirende Fiskalpreis mit 50 fl. rh. bestimmet wird.

Auf gleiche Art muß sich der Kontrahent verbindlich machen, wenn man nöthig finden sollte, die etwa künftig abgehenden Geräthschaften-Transporte durch einen Beamten begleiten zu lassen, denselben mit einer Kalesche im Lizitazionspreise zu versehen.

Uibris

Uibrigens hat sich der Kontrahent in Absicht auf die zu beobachtende Ordnung und Vorsicht im Fahren auf dem Wege sowohl als im Nachtlager der Anleitung der transportführenden Beamten zu fügen.

13tens: Die Lizitanten sind gehalten — um zur Lizitazion dieser Geräthschaften und Gestelle zugelassen zu werden — ein Reugeld von 500 fl. rh. zu erlegen, welches demjenigen, der den Transport ersteht, als Kauzion bis zur gänzlichen Vollziehung des Kontraktes zurückgehalten, den übrigen Lizitanten aber gleich nach Vollendung der Versteigerung zurückgestellet werden wird, und

14tens: Der Frachtlohn eines jeden Transportes wird dem Kontrahenten zur Hälfte gleich hier bei seinem Abgange, und zur andern Hälfte in Lemberg nach erfolgter unbeschädigter Uibergabe der Ladung ausgefolget werden.

15tens: Dieser Transport wird gleich jenem der Gubernialakten von Entrichtung aller Linien- Strassen- und Brückenmautgebühren befreyet.

16tens: Der abgeschlossene Kontrakt verbindet den Kontrahenten von dem Augenblicke der Unterschrift, das höchste Aerarium hingegen erst nach erfolgter höheren Bestättigung.

17tens: Kann keine aus dem gegenwärtigen Frachtkontrakte etwa entstehende Streitfrage vor den ordentlichen Richter gebracht werden, sondern der Kontrahent muß sich anheischig machen, seine etwaigen Forderungen allein und ausschlüssig bei dem Landesgubernium geltend zu machen, und im Falle derselbe durch die Entscheidung der Landesstelle nicht zufrieden gestellet würde, seinen Rekurs lediglich an die höchste Finanzhofstelle zu nehmen.

Krakau den 28. September 1803.

Vom westgalizischen kaiserl. königl. Landesgubernium.

Widman.